

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem
Kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Sommerach
im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altort Sommerach“

Antragsteller:

.....	
Name, Vorname	
.....	
Wohnort, Straße	Telefon

Baugrundstück:

.....	
Ortsteil, Straße, Hausnummer	Fl. Nr.

Anlagen

- Baugenehmigung bzw. Erlaubnis nach Art. 6 DSchG und ggf. Baupläne
- Lageplan (M = 1:1000)
- Fotoaufnahmen des Anwesens vor Beginn der Maßnahme
- Kostenangebote (bei Gesamtkosten bis zu 5.000 € je Gewerk zwei Angebote,
bei Gesamtkosten über 5.000 € je Gewerk drei Angebote)

Art der baulichen Maßnahme:

- Sanierung/Instandsetzung des Daches und Anbauten (Gauben)
- Sanierung/Instandsetzung der Fassade (Putz und Anstrich)
- Sanierung/Instandsetzung der Sandsteinteile/Zierelemente/Gewände
- Renovierung/Austausch der Fenster/Fensterläden
- Hauseingänge, Türen, Tore
- Instandsetzung der Außenanlagen (Mauern/Tore/Freiflächen/Einfriedungen)
- Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- Gestalterische Mehraufwendungen (bei Neubauten)
-
- (Sonstige Maßnahmen)

Weitere Angaben

- Bauantrag/Denkmalpflegerischer Erlaubnisantrag Nr. vom
- Das Anwesen steht unter Denkmalschutz/Ensembleschutz
- Ich bin Eigentümer/Miteigentümer:
- Berechtigung zum Vorsteuerabzug: ja nein
- Voraussichtlicher **Beginn:** und **Abschluss:** der Arbeiten.
- Bankverbindung
- (Konto Nr. Bank BLZ)

Finanzierung

Eigenmittel:€

Zuschuss Gemeinde Sommerach (Kommunales Förderprogramm):€

Gesamtkosten:€

Weitere Fördermittel werden/wurden beantragt bei:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird beantragt: ja nein

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss aus folgenden dringenden sachlich-technischen Gründen erfolgen (z .B. Einsturzgefahr, Verfall, Schäden durch eindringende Nässe/Feuchtigkeit, usw.):
Ausführliche Begründung:

.....
.....
.....

Hinweis: die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ersetzt keine Baugenehmigung oder anderweitig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und gilt nur für die beantragte Maßnahme des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sommerach!

Sommerach, den	Unterschrift
----------------	--------------

Hinweise

1. Die Zuschüsse der Gemeinde Sommerach aus dem Kommunalen Förderprogramm werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Sommerach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Die Maßnahme darf **nicht vor Bewilligung des Zuschusses, bzw. der Erteilung einer vorzeitigen Baufreigabe, begonnen werden. Ein vorheriger Baubeginn ist zuschuss-schädlich!**
3. Die Ausführung der geplanten Maßnahme(n) ist nach den Vorgaben der bau- oder denkmalpflegerischen Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen durchzuführen.
4. Wird der Zuschuss nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller oder teilweiser Höhe zurückzuzahlen. Ebenso können für den Rückzahlungsbetrag Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr berechnet werden. Dies gilt auch bei Nichteinhalten von Auflagen des Bewilligungsbescheides.
5. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und einschl. Belege der Gemeinde Sommerach, vorzulegen. Die Gemeinde Sommerach ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Antragstellers und durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
6. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
7. Die Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.
8. Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung).
9. Weitere Bestimmungen enthält die Satzung über das Kommunale Förderprogramm in der jeweils gültigen Fassung.